Article

Indianische Wasserrechtsabkommen und Wassermengenbewirtschaftung am Beispiel der AMA Phoenix, Arizona Wehmeier, Eckhard in: Die Erde | Die Erde - 130 19 Page(s) (241 - 259)



Nutzungsbedingungen

DigiZeitschriften e.V. gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch bestimmt. Das Copyright bleibt bei den Herausgebern oder sonstigen Rechteinhabern. Als Nutzer sind Sie sind nicht dazu berechtigt, eine Lizenz zu übertragen, zu transferieren oder an Dritte weiter zu geben.

Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen:

Sie müssen auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten; und Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgend einer Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen; es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung von DigiZeitschriften e.V. und vom Herausgeber oder sonstigen Rechteinhaber vor.

Mit dem Gebrauch von DigiZeitschriften e.V. und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

DigiZeitschriften e.V. grants the non-exclusive, non-transferable, personal and restricted right of using this document. This document is intended for the personal, non-commercial use. The copyright belongs to the publisher or to other copyright holders. You do not have the right to transfer a licence or to give it to a third party.

Use does not represent a transfer of the copyright of this document, and the following restrictions apply:

You must abide by all notices of copyright or other legal protection for all copies taken from this document; and You may not change this document in any way, nor may you duplicate, exhibit, display, distribute or use this document for public or commercial reasons unless you have the written permission of DigiZeitschriften e.V. and the publisher or other copyright holders.

By using DigiZeitschriften e.V. and this document you agree to the conditions of use.

Kontakt / Contact

DigiZeitschriften e.V.
Papendiek 14
37073 Goettingen

Email: info@digizeitschriften.de

DIE ERDE	130	1999	S. 241 - 259	Regionaler Beitrag
----------	-----	------	--------------	--------------------

Wasserrecht - Wasserbewirtschaftung - Indianische Rechtsansprüche

Eckhard Wehmeier (Stuttgart)

Indianische Wasserrechtsabkommen und Wassermengenbewirtschaftung am Beispiel der AMA Phoenix, Arizona

Indian water rights settlements and problems of water management in the AMA of Phoenix, Arizona

Mit 6 Figuren

Seit dem zweiten Weltkrieg und verstärkt in den letzten zwanzig Jahren vollziehen sich in den Zentren der Trockengebiete des amerikanischen Südwestens Prozesse rapider Urbanisierung. Ein solcher Nucleus ist die Active Management Area (AMA) von Phoenix mit wachsendem Industrie- und Bevölkerungsbesatz bei gleichzeitig stark vertretenem Bewässerungsfeldbau. Wassermengenbewirtschaftung, einst gelöst über die Reclamation - Projekte zu Beginn dieses Jahrhunderts, wurde somit erneut zu einem Problem. Humlum (1969) stellte in einer umfassenden Studie die Limitiertheit der Ressource Wasser für diese Region vor. Indianische Forderungen nach mehr Wasser wurden in den frühen 70-er Jahren virulent und bedrohen bislang sicher gewähnte Wasserrechte anderer und be- oder verhindern notwendige mittelund langfristige Wassermengenbewirtschaftung auf der Basis hydrologischer Einheiten (z. B. Flußeinzugsgebiete). Die vorgestellte Studie ist vornehmlich der geographisch relevante Extrakt aus der Beschäftigung mit Rechtsdokumenten und juristischer Fachliteratur. Am Beispiel des Wasserrechts wird die Rolle des geschriebenen Rechts als Gestaltungsfaktor von Lebensräumen beleuchtet, ein in der geographischen Fachliteratur leider noch unterrepräsentierter Sektor.

1. Einleitung

Behandelt wird hier die Rolle des Wasserrechts als Steuerungsmechanismus innerhalb der Oasenregion Phoenix, Arizona. Konkurrierende Nutzerinteressen prallen hier bei der Wassermengenbewirtschaftung hart aufeinander. Zurückzuführen ist das auf einen sich rapide vollziehenden Strukturwandel, der im wesentlichen über Prozesse der Urbanisierung auf und auch außerhalb von Bewässerungsland abläuft, aber auch auf Wandlungen innerhalb von Indianerreservationen. Ein erstarkendes indianisches Selbstwertgefühl, gekoppelt mit solider Kenntnis ökonomischer und politischer Zusammenhänge, hat maßgebende Teile der Stammesführungen end-

lich dazu gebracht, die Möglichkeiten, auch die juristischen, die sich mit dem Konzept souveräner Nationen (sovereign nations) unter der Treuhandschaft (trusteeship) der Vereinigten Staaten eröffnen, zu erkennen und auch umzusetzen. Die Bundesgesetzgebung, breiterem gesellschaftlichen Konsens folgend, trägt dem in den 70-er Jahren durch verschiedene Gesetze Rechnung (Indian Self-Determination and Education Assistance Act-1975, American Indian Religious Freedom Act-1978, Archaeological Resources Protection Act-1979). Ausdrücklich wird den Indianern eine maximale Teilhabe an Bundesvorhaben, ihre eigenen Angelegenheiten betreffend, zugesichert. Auch wird seitens des Amerikanischen Kongresses explizit erwähnt,

daß 'the prolonged Federal domination of Indian service programs has served to retard rather than enhance the progress of Indian people and their communities and has denied to the Indian people an effective voice in the planning and implementation of programs for the benefit of Indians' (42 USC § 450f, 1975).

Gerade im Wassersektor verbürgen 'neue' indianische Rechtsansprüche bei einer ohnehin angespannten Ressourcensituation ein starkes Konfliktpotential mit dem außerindianischen Bereich.

Sichtbares Zeichen einer angespannten Versorgungssituation ist der Import von Wasser aus dem Colorado River über den Central Arizona Project-Kanal in die urbanen Regionen Arizonas -hier die AMA Phoenix - seit 1991.

Das seit 1980 bestehende neue Grundwasserrecht (Groundwater Management Code) Arizonas und der Import von CAP-Wasser sollen helfen, die Weichen für eine ressourcengerechtere Wassermengenbewirtschaftung, besonders im Hinblick auf Grundwasser, zu stellen. Die Active Management Areas (AMA's) Prescott, Phoenix, Pinal, Tucson und Santa Cruz sind verbesserte Nachfolgeinstitutionen der Critical Groundwater Areas in Arizona, Gebiete mit horrender Übernutzung der Ressource Wasser. Die Entnahme von Grundwasser soll bis zum Jahr 2025 im Zuge von fünf Managementperioden so weit zurückgeführt werden, daß am Ende Entnahme und Erneuerung einander die Waage halten (Prinzip des 'safe yield'). Konkrete Auflagen, z.B. das Verbot jeglicher Ausweitung von Bewässerungsländereien, die Festsetzung bestimmter Verbrauchsquoten pro Kopf, pro Betrieb oder pro Gemeinde, bzw. Anreize, vermehrt Abwasser zu nutzen, sollen diesem Ziel förderlich sein. Die jeweiligen Managementpläne und deren Umsetzung in zehnjährigem Rhythmus obliegen einer neuen Landesbehörde, dem Department of Water Resources (DWR).

Zwei Indianerreservationen, die Salt River Reservation und die Fort McDowell Reservation liegen gänzlich in der AMA Phoenix. Großteile der Gila River Reservation liegen dagegen in der südlich angrenzenden Pinal AMA (Fig. 1). Da diese Reservationen ihrerseits erhebliche Ansprüche auf Wasser geltend machten und machen, sie aber nicht an Weisungen des DWR gebunden sind, entstand eine prekäre und pikante Situation. Ob der Treuhandschaft der Bundesregierung stehen hier Landes- und Bundesgesetzgebung nebenund gegeneinander. Arizona hat als Disclaimer State keinerlei juristische Möglichkeiten, die Quantifizierung indianischer Wasserrechtsansprüche zu beeinflussen, da es in seiner Verfassung (Artikel XX) jeglicher Einflußnahme in Indianerfragen zugunsten des Amerikanischen Kongresses entsagte. Solange diese Quantifizierung nicht rechtsbindend vorgenommen worden ist, kann das DWR für die AMA's Phoenix, Pinal und darüberhinaus keine verläßliche wasserwirtschaftliche Rahmenplanung vorlegen. Mo-Ansätze einer Wassermengenbewirtschaftung auf der Grundlage von Flußgebieten (A.R.S. § 45-251 ff) werden somit auf die lange Bank geschoben, bzw. kommen nicht voran, denn in Arizona gibt es kaum ein Flußgebiet ohne Indianerreservation. Als Beispiel sei hier die 1979 eingeleitete Gila River Adjudication angeführt.

2. Der wasserrechtliche Rahmen

Indianisches Wasserrecht fußt auf der doctrine of federal reserved rights, ursprünglich auch Winters Doctrine (Winters v. United States, 207 U.S. 564, 1908) genannt. Diese besagt, daß implicite mit Begründung einer Reservation bestimmte Wasserrechte vorgehalten wurden im Einklang mit dem Zweck (purpose), dem selbige dienen sollte. Immer wieder wurde darüber debattiert, was eigentlich Sinn und Zweck der Errichtung von Reservationen sei. In 'Winters versus United States' wird von 'Indians' reasonable needs' ge-

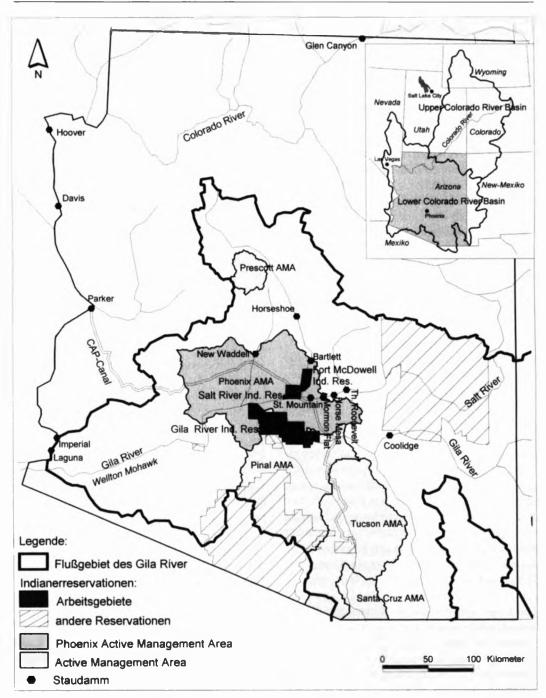


Fig. 1 Die Lage der Arbeitsgebiete im Flußgebiet des Gila River als Teilbereich des Colorado River Basin / Location of areas of research in the Gila River Basin, a subbasin of the Colorado River Basin

sprochen, die Erfüllung finden sollten. Gegner dieser Doktrin wollen das im Sinne einer agraren Subsistenz für Indianer verstanden wissen, was nicht einmal formaljuristisch haltbar ist und auch den, zugegeben, vage formulierten Zielsetzungen seitens des amerikanischen Kongresses zuwiderläuft. In der modernen amerikanischen Gesetzgebung hat sich mittlerweile nicht nur das Prinzip der federal reserved rights im Sinne der Winters Doctrine etabliert (z.B. Arizona v. California, 373 U.S. 546, 1963), es wurde auch auf alle federal reserves (National Forests, National Parks, National Monuments, etc.) ausgedehnt. Damit umfaßt diese Doktrin nun mehr als nur den klassischen Winters - Aspekt. Derzeit bestehen kaum noch Zweifel daran, daß man Indianern die Partizipierung an modernen Entwicklungen über das Vorenthalten von Wassermengen nicht versagen kann.

Problematischer ist jedoch, daß reserved rights nicht an Landesrecht gebunden sind, im Falle Arizonas also nicht an das Erstlingsrecht (doctrine of prior appropriation). Damit verfangen nicht die Prinzipien von Verhältnismäßigkeit (reasonability) und Nutzbringlichkeit (beneficence) beim Wasserverbrauch. Die Priorität (prior in tempore, potior in jus) staatlich festgelegter Sukzession zuvor quantifizierter und zugewiesener Wasserrechte ist nicht mehr gewahrt, ebensowenig das Erlöschen eines solchen Rechtsanspruches bei Nichtinanspruchnahme der approprijerten Oberflächenwässer. Mit hoher Rechtssicherheit schließen mittlerweile die reserved rights auch Grundwasser ein (Cappaert v. U.S., 426 U.S. 128, 1976).

Die ursprünglich fehlende Bemessung der reserved rights mußte in Teilen des amerikanischen Westens als Bedrohung empfunden werden. Erst im Rechtsstreit der Bundesländer Arizona und Kalifornien (vgl. oben) wurde ein Bemessungskriterium gefunden, die 'practicably irrigable acreage' (PIA). Dabei wurde explizit festgehalten, daß einer außeragraren Nutzung so bemes-

sener Wässer, egal zu welchen Zwecken, kein Riegel vorgeschoben werde. Allerdings wurde nicht konkret darauf eingegangen, nach welchen Kriterien die Anzahl der bewässerbaren acres zu ermitteln sei. Immerhin wurde auf 'financial feasibility' verwiesen.

Die Bewässerungslandwirtschaft besitzt einen hohen Flächenwasserbedarf. Somit konnten die Indianer, zumindest in den Reservationen mit genügend ausweisbarem Bewässerungsland, kaum besser beschieden werden. Die Bedrohung bleibt bestehen, nur weiß man jetzt genaueres über deren Ausmaß. Einige der westlichen Bundesländer klagten 1989 gegen das PIA - Kriterium. Bei Stimmengleichheit der Richter wurde dieses Ansinnen vom Bundesgerichtshof knapp verworfen (492 U.S. 406).

Das Mc Carran Amendment (43 U.S.C. §666(a), 1952) schien erfolgversprechend und vereinfachend für die regionale Wasserwirtschaftsplanung, insbesondere für die 'general stream adjudications'. Dadurch, daß der Bund seine 'sovereign immunity' für solche Zwecke aufgab, wurden Landesgerichtshöfe in die Lage versetzt, quasi treuhänderisch für den Bund indianische Wasserrechtsansprüche im Rahmen regionaler Konflikte abzuhandeln.

Steht auf der einen Seite der nahezu konsequente und folgerichtige Antagonismus von Bundesländern und Indianerstämmen, so werden und wurden andererseits durch inkonsequentes Verhalten seitens der Bundesregierung immer wieder Spannungen erzeugt. Treuhandschaft gegenüber Indianern verträgt sich in der Tat schlecht mit Landerschließungsgesetzgebungen und aufwendigen Förderinitiativen, wenn sich erst nach erfolgter Landnahme seitens weißer Siedler herausstellt, daß das Wahrnehmen der Treuhandschaft deren Existenz gefährdet, wie z.B. unter Winters (vgl. oben) geschehen.

Es ist für viele Stammesgemeinschaften wenig hilfreich, wenn ihnen im Zuge oft sehr langwieriger Gerichtsverfahren eine konkrete Bemessung ihrer Wasserrechte nach der Winters Doctrine zuteil wird. In der Regel ist damit noch lange nicht finanzielle und/oder politische Unterstützung für die Umsetzung dieser Rechte im Rahmen von Bewässerungsprojekten gewährleistet. Vordringliches indianisches Interesse muß also darin bestehen, diese reserved water rights vom papiernen Status (paper rights) zu erlösen und in real verfügbare Wassermengen zu überführen. Oftmals erscheint es sinnvoller, nicht auf einem finalen Richterspruch zu beharren, sondern über Verhandlungen Kompromißlösungen (water rights settlements, agreements) mit Betroffenen zu finden, die auf der einen Seite sicherlich zu Lasten der verfügbar gemachten Wassermengen gehen, auf der anderen Seite aber konkrete Zusagen für infrastrukturelle Entwicklungsvorhaben beinhalten.

Außerindianisches Interesse an der Vermarktung indianischer Wässer fußt auf der Erkenntnis, daß es nur politisch klug sein kann, sich auf dem Verhandlungswege einige der Wässer, die man zuvor ohne sichere Rechtsbasis einfach in Anspruch genommen hatte, gegen verkraftbares Entgelt langfristig über Leasing zu sichern, zumal laut neuer Grundwassergesetzgebung (vgl. oben) ab dem Jahre 2001 ein jeglicher Großversorger (large provider) eine einhundertjährig gesicherte Wasserversorgung nachweisen muß (A.R.S. § 45-576.1 u.2). Gegenwärtig sind derartige Geschäfte laut Nonintercourse Act (25 U.S.C. §177, 1982) nur mit Zustimmung des Kongresses möglich. Der so beabsichtigte Schutz indianischer Interessen erscheint überzogen, handelt es sich hier doch nicht um den Verkauf von Rechten. Wohlmeinende Bundesgesetzgebung rückt einmal mehr in die Nähe von Bevormundung.

3. Der engere Rechtsrahmen (regionales und lokales Wasserrecht)

Arizona, seit 1912 Bundesland, liegt im Flußgebiet des Colorado River. Seit dem Colorado

River Compact (1922), einem multilateralen Vertrag unter Beteiligung der anliegenden Bundesländer (Fig. 1), wurden die jährlich zu beanspruchenden Wassermengen für nördliches und südliches Teilbecken auf jeweils 7,5 Millionen acrefeet festgeschrieben (1af = 1.233,5 m³). Vertreter indianischer Interessen waren am Zustandekommen dieses Vertrages nicht beteiligt, aber in Artikel 7 (A.R.S. § 45-741) heißt es ausdrücklich 'nothing in this compact shall be construed as affecting the obligations of the United States of America to Indian tribes'. Dieser Satz sollte sich noch als verhängnisvoll erweisen, hatte man doch gar nicht mit künftigen signifikanten Wassermengenansprüchen seitens der Indianer gerechnet. Wasseransprüche Mexikos gehen, falls erforderlich, zu gleichen Lasten der Teilbecken. Der amerikanische Kongress stimmte dann im Boulder Canyon Project Act (1928) dem Colorado River Compact zu, auch ohne Ratifizierung seitens Arizonas, und gewährte Kalifornien jährlich 4,4 Millionen af an Colorado R.-Wasser.

Im Lake Mead Contract (1944) ratifiziert letztendlich auch Arizona den Colorado River Compact. Dem Land werden 2,8 Millionen af/a an Colorado R.-Wasser zugesprochen. Die Rechte Kaliforniens werden nur insoweit anerkannt, sofern sie nicht die eigenen tangieren. Hier dokumentiert sich die zunehmende Polarisierung zwischen dem Giganten Kalifornien und dem Spätentwickler Arizona.

Im *upper basin* wollte man nicht darauf warten von den dramatischen Entwicklungen im Unterliegerbereich eingeholt zu werden. So kam es 1948 zum Upper Colorado River Compact. Da Arizona auch einen geringen Anteil am *upper basin* hat, wurde es in den Vertrag eingebunden. Vordringliches Ziel ist die Quantifizierung der Ansprüche auf Colorado R.-Wasser in den Bundesländern dieses Teilbeckens.

Arizonas Anstrengungen auf den Import von Colorado R.-Wasser nahmen nach Abschluß des

Upper Colorado River Compact zu, denn nun war abzusehen, daß neben Kalifornien auch das bisher im Wasserverbrauch eher moderate upper basin auf Wasser nicht verzichten werden würde. Zunehmend war man bemüht, das Central Arizona Project (CAP) politisch zu pushen, d. h. Colorado R.-Wasser via Stichkanal nach Arizona hineinzubringen. Schon 1952 reichte Arizona Klage vor dem Bundesgerichtshof gegen den Nachbarn Kalifornien ein, um Rechtssicherheit bezüglich Priorität und Wassermengen zu haben. Die Entscheidung im Jahre 1963 (Arizona v. California, 373 U.S. 546) fiel nicht wie erhofft aus. Die schon zuvor festgelegten Wassermengen (vgl. oben) wurden beibehalten und Kaliforniens Ansprüchen wurde im Falle sich einstellenden Wassermangels ein Prä eingeräumt. Für das dann 1968 im Colorado River Basin Project Act (43 U.S.C. §§ 1501 - 1556) autorisierte Central Arizona Project und seine im Mittel verfügbaren 1,5 Millionen af/a bedeutet das juristische Nachrangigkeit. Im Falle absehbarer Versorgungsdekkungslücken kann das sehr verhängnisvolle Auswirkungen haben. Die ehrgeizigen Managementziele in der AMA Phoenix, das Erreichen des 'safe yield', wären schon alleine deshalb nur noch Makulatur. Tangiert wären auch die jüngst mit den Indianern ausgehandelten Wasserrechtsabkommen, deren Finalität somit in Frage gestellt würde.

In Zentralarizona kam es seit dem Bau des Salt River Valley Canal (1867), also noch vor Einführung des State Water Code (1919), zu steten Ausweitungen des Bewässerungsareals. Das führte zwangsläufig zu Streitigkeiten um Wasser (Wormser Suit, 1887-1892). Möglichkeiten für einen Staudammbau eröffneten sich nach der Verabschiedung des Federal Reclamation Act (1902). 1903 kam es zur Gründung der Salt River Valley Water Users' Association (SRVWUA), einer Vereinigung von Landeignern, die später im 1937 gegründeten Salt River Project Agriculural Improvement and Power District (SRP) aufgehen sollte. In direkten Verhandlungen mit der

Bundesregierung wurde 1904 das erste Reclamation-Projekt in den Vereinigten Staaten beschlossen. Im Jahre 1905 kam es unter Beteiligung der Vereinigten Staaten zu einem Prozeß (Hurley v. Abbott) über eine gerechte anteilige Wasserverteilung im Salt River Valley. Die Ergebnisse wurden unter dem Namen des amtsführenden Richters als Kent Decree (1910) bekannt und sind noch heute gültig. Die relativen Rechte der einzelnen Parzellen auf Wasser des Salt R. und Verde R. wurden fixiert, basierend auf Zeitpunkt und Dauer der Inkulturnahme. Festgesetzt wurde auch der Wasserbedarf pro Flächeneinheit für Bewässerungszwecke (5,42 af/acre/a oder 16.520 m³/ha/a). Hier geht der Kent Decree, der ansonsten alle Elemente des späteren State Water Code beinhaltet, sinnvollerweise über diesen hinaus, denn die Festlegung der Verhältnismäßigkeit zweckgebundenen Verbrauchs ist unerläßlich für das Funktionieren der Bewässerungslandwirtschaft in einem Gebiet, dessen Wasserressourcen begrenzt sind.

Die Fixierung der relativen Rechte einzelner Ländereien äußert sich zunächst in einer groben Dreistufung (Class A, B, C) innerhalb des Salt River Reservoir District (SRRD). Class A - Ländereien sind alle Gebiete, die im Jahre 1909 bewässert wurden und solche, die noch 1903 bewässert waren. Class B - Ländereien sind jene Gebiete, in denen die Bewässerung vor 1903 eingestellt wurde und Class C - Ländereien sind alle irrigablen, die zuvor noch nicht bewässert wurden (*Fig. 2 u. 3*). Insbesondere sind es die Class A - Ländereien, die wasserrechtlich privilegiert sind.

Viel bedeutsamer aber ist, daß die Regelungen des Kent Decree nur einen Teil des Salt River Valley umfassen, somit Großteile der heutigen AMA Phoenix nicht einschließen. Alle Gebiete außerhalb des SRRD stehen sich wasserrechtlich schlechter. Damit stellen sich für administrative Einheiten, die nur teilweise dem SRRD zugehören, gewisse Probleme des Erreichens einer ein-

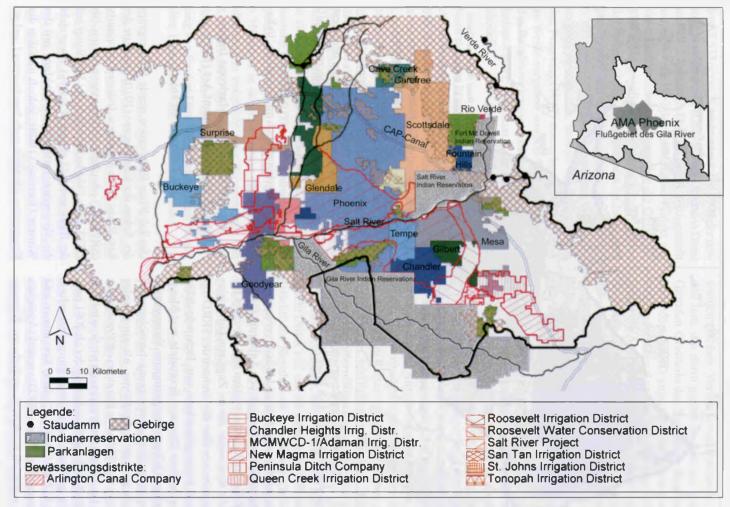


Fig. 2 Indianerreservationen, Kommunen und Bewässerungsdistrikte als konkurrierende Wassernutzer in der Phoenix Active Management Area / Indian reservations, urban communities, and irrigation districts rivaling for water in the Phoenix AMA

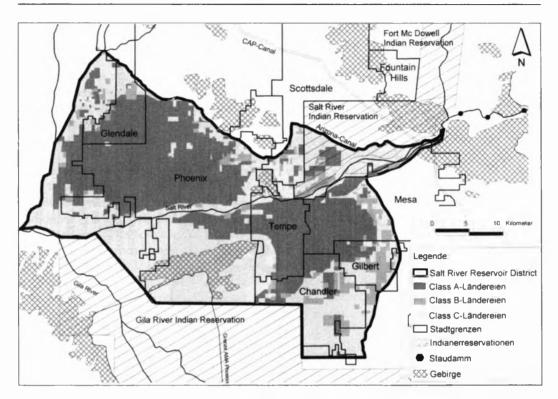


Fig.3 Der Salt River Reservoir District und die wasserrechtliche Klassifizierung unter dem Kent Decree von 1910 / The Salt River Reservoir District and water rights under the Kent Decree of 1910

heitlichen Wasserpolitik und Wasserversorgung auf ihrem Gebiet. Das galt von Anbeginn für die Salt River Indianerreservation und verspätet für manche Kommune, die im Zuge von Urbanisierungsprozessen über die Grenzen des SRRD (off Project) hinausgewachsen war. Beispiele dafür sind vor allem Phoenix, Scottsdale und Mesa. Gebiete mit höherer und geringerer Versorgungssicherheit in Wasserversorgungsbereichen verursachen insofern Probleme, als ein simpler Transfer von Wasser in Bereiche off Project laut Kent Decree juristisch untersagt ist: So wird verständlich, daß zur Absicherung der ab 2001 juristisch geforderten Versorgungssicherheit (A.R.S. § 45-576.1 u. 2) diese Kommunen und andere (außerhalb des SRRD) verstärkt Ausschau nach eventuell zusätzlich verfügbaren Wässern halten. Dazu gehören auch und vor allem 'indianische' Wässer.

4. Der Salt River Pima-Maricopa Indian Water Rights Settlement Act (1988)

4.1 Vorgeschichte

Die Salt River Reservation wurde 1879 gegründet. Schon der Kent Decree (1910) gewährte der Salt River Pima-Maricopa Indian Community (SRPMIC) absolute Versorgungspriorität für 2.333 acres (944 ha) nördlich des Salt River auf der Basis von 5,42 af/acre (Class A). Zwar steht die Versorgungspriorität im Einklang mit der Winters Doctrine (1908), jedoch umfaßte die Reservation erheblich mehr bewässertes Land als

jene 2.333 acres. Nachdem im Jahre 1908 der zentrale Verteilerdamm (Granite Reef Diversion Dam) und 1912 Roosevelt Dam am Salt R. fertiggestellt waren, wurde 1917 das Reclamation-Projekt von der amerikanischen Regierung in die Obhut der SRVWUA gegeben. Vermehrtes Klagen seitens der Indianer bewog den Kongress im Jahre 1916 gesetzgeberisch tätig zu werden, um weiteren 6.310 acres (2.554 ha) zu einer guten Wasserversorgung zu verhelfen. So kurz vor der Eröffnung des Projektes (1917) waren bereits alle Wässer an Weiße vergeben worden. Einmal mehr hatte die Bundesregierung, konkret das Bureau of Indian Affairs, nicht zum Besten der Indianer gehandelt.

Nach weiteren Staudammbauten wurden 1927 in einem Vertrag mit der SRVWUA die südlich des Salt R. gelegenen Teile der Reservation, 1.115 acres (451 ha), versorgungsmäßig den Class A-Ländereien gleichgestellt. Erst als nach Stewart Mountain Dam (1930) seitens der SRVWUA an einen Staudamm am Verde River gedacht wurde, kam es zum Bartlett Dam Agreement (1935). Das Innenministerium realisierte sein altes Vorhaben, stimmte dem Dammbau zu und beteiligte sich mit 20% an den Baukosten. Als Gegenleistung wurden 60.000 af an Stauvolumen ausgehandelt, wovon bis zu 20.000 af/a weiteren 6.310 acres in der Reservation zugutekommen können. Das entspricht einer Wassermenge von 3,17 af/acre/a, also deutlich weniger als unter dem Kent Decree verfügbar. Nach der Fertigstellung von Bartlett Dam (1939) wurde noch Horseshoe Dam (1946) am Verde River gebaut.

Bis in die 70-er Jahre hinein blieben Kent Decree-Wasser, Bartlett Dam-Wasser und Grundwasser die Basis des Bewässerungsfeldbaus. Zwischen 10.000 und 15.000 acres wurden so bewässert, obwohl die Reservation nach dem PIA- Standard über 27.200 acres (11.008 ha) verfügt. Die Situation spitzte sich zu, Klagen seitens der Stammesgemeinschaft gegen das SRP und das Innenministerium der Vereinigten Staaten

wurden erhoben. Vorwürfe von Rassismus wurden laut, die darin gipfelten, daß aus solchen Gründen Großteile der Salt River Reservation nicht dem SRRD zugeschlagen worden seien. Das Bartlett Dam Agreement wurde angefochten, ferner die Abkommen zwischen SRVWUA und dem Roosevelt Irrigation District (RID), sowie dem Roosevelt Water Conservation District (RWCD). Dem RID wurden im Jahre 1921 auf Dauer 155.000 af/a zugesichert, da er sich verpflichtete die im westlichen Salt River Valley auftretenden Probleme von water-logging durch Abpumpen zu beseitigen. Im Jahre 1924 erklärte sich RWCD bereit, einige Kanäle der SRVWUA auf eigene Kosten zu fassen. Die so ersparten Sickerverluste wurden mit einer Anteiligkeit von 5,6% des jährlich bei Granite Reef verfügbaren Wassers belohnt. Grundtenor indianischer Argumentation war immer wieder, daß man einerseits ihre berechtigten Ansprüche nicht mit dem Hinweis auf Wassermangel zurückweisen könne, um andererseits im Rahmen obiger Abkommen großzügig Wasser verfügbar zu machen. Beklagt wurden auch übermäßige Entnahmen von Grundwasser seitens des SRP und einiger Städte (Phoenix, Scottsdale, Mesa). Man übte mit aller Macht Druck aus, um die Bereitschaft für außergerichtliche Regelungen zu erhöhen. Gerichtsentscheide bargen durchaus ein Gefahrenpotential für die nichtindianische Seite, insbesondere, was die Regelungen unter dem Kent Decree anbelangt.

Im Jahre 1983 sprach das Bundesinnenministerium der Salt River Reservation 13.300 af/a an CAP-Wasser relativ hoher Priorität zu. In der seit 1980 unter der Ägide Arizonas laufenden Gila River Adjudication (Gila River, Nos. W-1 to W-4, Ariz. Super. Ct., Maricopa County) machten die U.S.A. ca. 190.000 af/a für die Reservation geltend. Diese Forderungen erhöhten abermals den Druck auf die nichtindianische Seite. Deren Bereitschaft für Verhandlungen stieg, weil die Chancen der Indianer, in einem Rechtsstreit zu obsiegen, als nicht gering gewertet wurden. Die

Indianer ihrerseits wollten nicht bis in entfernte Zukunft - river adjudications dauern oft Jahrzehnte - auf einen Richterspruch warten. So begann man ab 1985 zu verhandeln, ab 1986 unter Beteiligung des Innenministeriums. Arizona selbst konnte als Disclaimer-Staat nicht an den Verhandlungen teilnehmen. Somit handelten die unmittelbar involvierten Parteien, diverse Kommunen und Bewässerungsdistrikte, ein Abkommen aus, welches 1988 vom Kongress ratifiziert wurde.

4.2 Die Regelung der Wassermengen

Die Zuteilung von 122.400 af/a erfolgte für 27.200 acres (11.008 ha) der Salt River Reservation. Innerhalb des SRRD erhielten 14.500 acres (5.868 ha) 65.250 af/a oder 4,5 af/acre. Die 12.700 acres (5.140 ha) nördlich des Arizona Canal wurden mit 57.150 af/a oder 2,45 af/acre abgefunden. Der jüngst ausgehandelte Kompromiß beseitigt also nicht die althergebrachte Benachteiligung der Gebiete off Project. Die Zuteilung erfolgte auf sehr komplexe Art und Weise. Diverse Wassertauschgeschäfte, auch über die Grenzen von Wasserkategorien hinausgehend (Fig. 4), machten sie erst möglich.

Als Ausgangspunkt dafür muß das Aufkaufen von Rechten an 22.000 af/a Colorado R.-Wassers seitens der Vereinigten Staaten im Wellton Mohawk Irrigation and Drainage District (WMIDD) am unteren Gila River angesehen werden. Diese Rechte rangierten sämtlich höher als jene auf CAP-Wasser. Damit und mit der freien Verfügbarkeit dieser Wässer off Project köderten die Vereinigten Staaten bestimmte Städte in der Region Phoenix (Fig. 3 u. 4). Diese überlie-Ben der Salt River Reservation 20.000 af/a ihrer on Project-Wässer und erlangten somit höhere Versorgungssicherheit für ihre Kunden. Das Wasser wird über den CAP-Kanal zugeführt. Die Vereinigten Staaten ihrerseits erzielten einen mageren Vorteil, indem der Rückfluß stark saliner Drainagewässer im Bereich des WMIDD und somit der Druck auf die Entsalzungsanlage bei Yuma etwas gemindert wurden. Damit konnte den Auflagen des mit Mexiko im Jahre 1974 abgeschlossenen Colorado River Salfnity Control Act eher nachgekommen werden.

Ein anderer Wassertausch schließt Oberflächenund Abwasser ein. Abwasser ist wohl die einzige Wasserkategorie, die in der AMA Phoenix zunehmend verfügbar sein wird. Nach kuriosem arizonensischen Wasserrecht, stellt es weder Grund- noch Oberflächenwasser dar. Damit werden Abwässer on Project auch transferabel off *Project.* Eine Schlüsselposition für die Tauschaktionen nimmt der RID am Auslauf des Salt River Valley ein. Dieser Distrikt, dem praktisch alle Wässer zustreben, erklärte sich zur Übernahme von 30.000 af/a vorgeklärter städtischer Abwässer bereit. Damit fand dieses Wasser erstmals nutzbringend Verwendung. Durch das Abtreten von 33.000 af Grundwasser seitens des RID, erklärte sich das SRP bereit, den Städten im Gegenzug 20.000 af frei transferablen Salt R./Verde R.-Wassers verfügbar zu machen. Eine spezielle Übereinkunft zwischen RID, SRP und Phoenix sichert der Salt River Reservation letztendlich 10.000 af/a an nachrangigem Salt R./Verde R.-Wasser. Der Makel dieses Austausches liegt neben der Nachrangigkeit darin, daß weitere Urbanisierung des SRP die Verfügbarkeit von RID-Austauschgrundwasser allmählich aufhebt. Versorgungsdeckungslücken in der Salt River Reservation werden so absehbar. Diese dürften allerdings durch vermehrtes Abpumpen von Grundwasser seitens der Indianer geschlossen werden. Ein derartiges Konstrukt kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Wassermengenbewirtschaftung liegen, die sich laut Groundwater Management Code die Reduzierung von Grundwasserübernutzung zur Aufgabe gemacht hat.

Die den Indianern seitens des RWCD zugesprochenen 8.000 af/a an Oberflächenwasser werden über das Verteilersystem des SRP eingespeist. Es

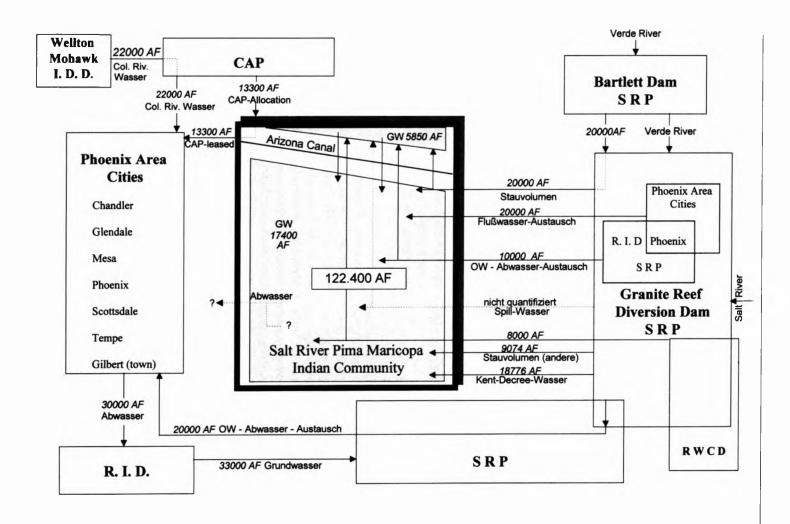


Fig. 4 Die Bereitstellung von Wassermengen (in acre-feet) laut Salt River Pima-Maricopa Indian Community Water Settlement von 1988 / The quantification of waters according to the Salt River Pima-Maricopa Indian Community Water Settlement of 1988

existieren strenge Limitierungen auf Monatsbasis. Wasserguthaben können nicht aufgebaut werden, d.h. auf nicht in Anspruch genommenes Wasser besteht kein Zugriffsrecht mehr. Sollten einmal Wasserklemmen auftreten, so ist das verfügbare Kontingent des RWCD zwischen Fort McDowell Reservation und Salt River Reservation so aufzuteilen, daß letztgenannter nicht weniger als 71,4% des verfügbaren Wassers verbleiben.

Die der Reservation zustehenden Kent Decree-Wässer (18.776 af/a) wurden jetzt mit einem limitierten Speicherstatus (7.000 af) versehen. Das geschah im Zuge der geplanten und 1986 beschlossenen Erweiterung von Stauraum im Roosevelt Lake (Plan 6). Somit ist der SRPMIC erstmals eine bessere Ausschöpfung dieses Kontingentes möglich, wenngleich eventuelle Wasserguthaben am Ende eines hydrologischen Jahres ersatzlos verfallen.

Bis zu 9.074 af/a an Stauvolumen aus den Speichern des SRP stehen zur Verfügung. Sollte jedoch am ersten Mai eines Jahres ein Nettospeichervolumen von 1,5 Millionen af im System überschritten worden sein, dann stünde der SRPMIC unter gewissen Auflagen zusätzliches Stauwasser (additional stored water) zur Verfügung. Mit jedem acre-foot dieses Wassers müßte die Grundwassernutzung in der Reservation um eine gleiche Menge reduziert werden. Meines Wissens ist dieser Fall bislang nicht eingetreten.

Falls Überlaufwasser (*spill*) verfügbar werden sollte, kann SRPMIC daran partizipieren. Ansonsten verbleiben laut Bartlett Dam Agreement 20.000 af/a und 13.300 af an CAP-Wasser, welches aber im Rahmen eines langfristigen Leasing nach festem Schlüssel bestimmten Städten (*Fig. 4*) in der Region Phoenix verfügbar gemacht wird. Sollte eine der Städte nicht an diesem Wasser interessiert sein, so ist es in ihr Belieben gestellt, nicht in das der SRPMIC, dieses Wasser einer an-

deren Kommune (Fig. 2) zugänglich zu machen.

Insgesamt beinhalten alle mit der SRPMIC getroffenen Vereinbarungen über Wassermengen die ausdrückliche Anerkenntnis älterer wasserrechtlicher Verträge und auch den Verzicht auf künftige Nachforderungen seitens der Indianer.

4.3 Finanzielle und sonstige Regelungen

Es war der indianischen Seite nicht gelungen, Maximalforderungen nach Wassermengen durchzudrücken, und oftmals mußte auch Nachrangigkeit in der Verfügbarmachung von Wässern in Kauf genommen werden. Andererseits gelang es jedoch, finanzielle Zugeständnisse und Zusicherungen von infrastrukturellen Verbesserungen in der Reservation, insbesondere den Bewässerungsfeldbau betreffend, zu erlangen. Somit wurde letztendlich das Ziel der SRPMIC, in Zukunft eigenständig mit 'verläßlichen' Wassermengen wirtschaften und gestalten zu können, weitgehend erreicht.

Insgesamt zahlten die Vereinigten Staaten \$58 Millionen (31,6%). Davon entfielen \$47,47 Millionen auf einen Community Trust-Fond mit einem Gesamtvolumen von \$68,47 Millionen. \$30 Millionen sollen der Urbarmachung neuer Ländereien, der allgemeinen Wirtschaftsförderung in der Reservation und der Abgeltung von CAP-Betriebskosten dienen. Weitere \$17 Millionen sollen vor allem in die Erneuerung bestehender Bewässerungsanlagen fließen. Ein kleiner Rest (\$0,75 Millionen) dient der Aufrechterhaltung zusätzlichen Speichervolumens. Außerhalb des Fonds werden nochmals \$10 Millionen für neue Verteilersysteme, auch nördlich des Arizona Canal, bereitgestellt.

Die restlichen Parteien trugen mit \$126 Millionen 68,4% der Gesamtkosten. Davon entfielen \$16 Millionen, getragen von den Kommunen, für das Leasing von CAP-Wasser auf den Trust-Fond. In diesen Fond zahlten das Land Arizona

(\$3 Millionen) und die SRPMIC (\$2 Millionen) nur sehr geringe Beträge ein. Außerhalb des Fonds ließen sich die Vereinigten Staaten den Kauf von Colorado R.-Wasser mit \$9 Millionen goutieren. Den Löwenanteil stellten die \$96 Millionen als fiktiver Gegenwert der den Indianern zugestandenen Wassermengen dar. Ob der Schwierigkeiten, Wassermengen in Dollarwertigkeit zu definieren, kam es zwischen involvierten Bundesbehörden, so dem Office of Management & Budget (OMB) und dem Innenministerium zum Disput über das Ausmaß einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Vereinigten Staaten an diesem Abkommen (Starler und Maxey 1993). Das führte zur Ablehnung der Erstvorlage des Kompromisses durch die Reagan-Administration. Erst nach weiterer Überarbeitung passierte das Abkommen den Kongress und wurde vom Präsidenten unterzeichnet.

5. Der Fort McDowell Indian Community Water Rights Settlement Act (1990)

Wie im Falle der SRPMIC, so gab letztlich die seit 1980 von Arizona betriebene Gila River Adjudication auch für die Fort McDowell Mohave-Apache Indian Community (FMIC) den Ausschlag, eine finale Klärung ihrer Wasserrechtsansprüche anzustreben mit dem Ziel, wirtschaftlichen Fortschritt für die Stammesgemeinschaft einzuleiten und abzusichern. Nicht zuletzt setzte man dabei auf die räumliche Nähe zu neuen Wohn- und Freizeitsiedlungen wie Fountain Hills Estates, Rio Verde, Camp Verde und Goldfield Ranch.

Aus Platzgründen sei hier nur kurz auf die Regelung der Wassermengen eingegangen (Fig. 5) und nicht auf begleitende finanzielle und sonstige Absprachen.

Schlüssel zum Verständnis der diversen Wassermengentransaktionen unter dem Abkommen ist sicherlich die Abgabe von 13.933 af CAP-Wassers seitens des in wirtschaftliche Schwierigkei-

ten geratenen Harquahala Valley Irrigation District (HVID) an die Vereinigten Staaten. Dieses Colorado R.-Wasser wird der FMIC seitens des SRP aus dem Verde River als quasi Austauschwasser mit 14.666 af/a kostenlos zur Verfügung gestellt. Die leicht erhöhte Menge ist durch das Einbringen eines Rückflußfaktors von 1,0526 zu erklären, bedingt durch Effluenz auf dem Wege von Bartlett Dam über die Reservation hin zum Granite Reef Diversion Dam. Mit dieser Transaktion verbindet sich CAP-intern eine Anhebung der Prioritätsansprüche der Nutzer dieser Wässer: Verwendung für Bewässerungslandwirtschaft im außerindianischen Bereich rangiert ansonsten hinter dem Bedarf von Indianerreservationen und Gemeinden. Bei künftigen Leases au-Berhalb der Reservation profitieren also auch Kommunen als Leasenehmer von dieser Regelung. Allerdings gestattet das Abkommen nur Leases innerhalb folgender Counties: Maricopa, Pima und Pinal.

Ebenfalls als Austauschwasser wird die seit 1980 festgeschriebene Allocation von CAP-Wasser behandelt. Dieses Quantum steht der Stadt Phoenix ab 2001 über ein Leasing für 99 Jahre zur Verfügung. Ferner wird die FMIC prinzipiell am Bezug von Überlaufwasser (spill) aus Bartlett Lake beteiligt.

Die mißliche Situation der FMIC, bislang keinerlei Kent Decree-Wasser speichern zu können, wurde durch Gewährung von 3.000 af Stauvolumen hinter den Dämmen am Verde River ein wenig gelindert. Die Städte der Region Phoenix, die Einstaurechte am Verde River besitzen und von dieser Regelung betroffen sein könnten, geben unter § 8.2 des Abkommens in einer wachsweichen Erklärung Bereitschaft zu gemeinsamem Bewirtschaften von Stauraum zu erkennen. Eventuell aufgelaufene Wassermengen verfallen allerdings am Ende eines hydrologischen Jahres, können also nur zum saisonalen Ausgleich innerhalb eines Jahres eingesetzt werden. Die Gesamtmenge an Kent Decree-Wasser beläuft sich auf 7.060 af/a bei einer für 1903 angesetzten Priori-

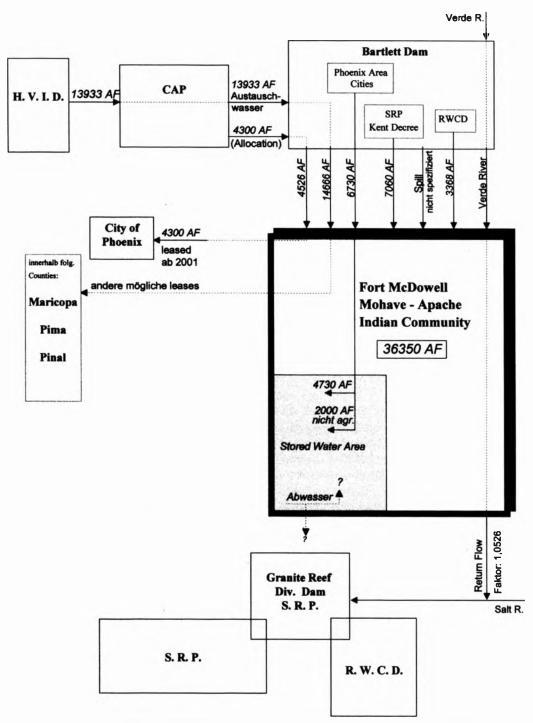


Fig. 5 Die Bereitstellung von Wassermengen (in acre-feet) laut Fort McDowell Mohave-Apache Indian Community Water Settlement von 1990 / The quantification of waters according to the Fort McDowell Mohave-Apache Indian Community Water Settlement of 1990

tät der Appropriation. Zusätzlich werden seitens des SRP 6.730 af an Stauwasser zum Verbrauch innerhalb eines Jahres bereitgehalten. Das schafft nicht gerade wasserwirtschaftlichen Spielraum. Zudem bestehen noch regionale Beschränkungen und Verwendungsauflagen für diese Wässer. Sie sollen nur in der sogenannten 'Stored Water Area', einem Gebiet mit 2.620 acres (1.060 ha) Bewässerungsland, davon 1.320 acres (534 ha) Class C-Ländereien, Verwendung finden. Ein Anteil von 2.000 af/a soll innerhalb der 'Stored Water Area' für nichtagrare Zwecke zur Verfügung stehen (Fig. 5). RWCD tritt über SRP 3.368 af/a an die Reservation ab. Dieses Quantum steht von Januar bis September auf Monatsbasis (Max. von 515 af) zur Verfügung. Nicht genutzte Mengen fallen am jeweiligen Monatsende an den RWCD zurück. Diese wenig entgegenkommende Regelung wird auch nicht viel besser dadurch, daß der FMIC für die Inanspruchnahme dieser RWCD-Wässer Priorität gegenüber vergleichbaren Ansprüchen der SRPMIC zugesichert wurde.

Den ausgehandelten knapp bemessenen Wassermengen, verbunden mit engen Auflagen zeitlicher, örtlicher und zweckgerichteter Inanspruchnahme, steht die Anerkenntnis bisheriger Wasserrechtsansprüche der nichtindianischen Vertragspartner und der Verzicht auf jegliche, auch künftige, eigene Ansprüche gegenüber. Selbst auf eventuell großzügigere Bemessungen (>36.350 af/a) im Zuge der noch laufenden Gila River Adjudication mußte seitens der FMIC verzichtet werden. Einem acre Bewässerungsland werden 4,5 af/a zuerkannt. Für nichtagrare Flächen steht nur 1 af/acre/a zur Verfügung.

Es mag erstaunen, daß nirgendwo eine konkrete Regelung bezüglich Grundwasser aufscheint. Die reichlichen Vorkommen dieser Ressource über granitoidem Basement in Anlehnung an den Verlauf des Verde River werden qua Gesetz eher als 'subsurface flow' mit definiertem hydraulischen Querschnitt verstanden und firmieren somit nicht als Grundwasser. Angesprochen, aber

offen gelassen wurde die Verwendung künftig anfallender größerer Mengen Abwasser.

Befahrungen der Reservation in den Jahren 1989 und 1999 haben gezeigt, daß die bereitgestellten Wässer und Gelder gut investiert wurden. Großflächige Pecan-Kulturen auf der Basis von Trickle-Irrigation prägen das Bild.

6. Die Gila River-Reservation auf dem Wege zu einem Wasserrechtsabkommen

Die Gila River-Reservation, 1859 gegründet, existiert in ihrer heutigen Ausdehnung seit 1915. Figur 6 (Insert) zeigt die Einzelphasen der territorialen Entwicklung auf. Das Gebiet der Reservation umfaßt 372.929 acres (150.924 ha). Zwei Stammesgruppen, die Pima (Akimel O'odham) und die Maricopa (Pee-Posh) bilden die Gila River Indian Community (GRIC). Die Pima sind Nachfahren der präkolumbianischen Hohokam, die am Gila River schon zur Zeit der spanischen Entdecker Bewässerungsfeldbau betrieben. Damit erhält die Rechtsposition der GRIC im Rahmen des Erstlingsrechts und der doctrine of reserved rights besonderes Gewicht. So besitzen denn auch 35.000 acres (14.165 ha) seit 1935 (Gila River Decree) ausgiebige Wasserrechte, 'granted from times immemorial'.

Bis hinein in dieses Jahrhundert erlebte die Reservation eine Verschlechterung der Verfügbarkeit von Wasser für Bewässerungszwecke. 1924, mit dem San Carlos Irrigation Project Act, begann dann der Bau von Coolidge Dam (Fig. 1), der 1928 abgeschlossen wurde. Das Stauvolumen von San Carlos Reservoir, ausgelegt auf 1,3 Millionen af, sollte sich allerdings als überdimensioniert erweisen. Der See erreichte erstmals 1979 seine Kapazität. Somit bestand auf allen Seiten, insbesondere auch der der Weißen, latente Unruhe ob der gesicherten Verfügbarkeit von Wasser. Schon 1925 initiierten die Vereinigten Staaten den Gila River Decree, der erst 1935 als Globe Equity No.59 (U.S. v. Gila Valley Irrigation District, et al.) verabschiedet wurde.

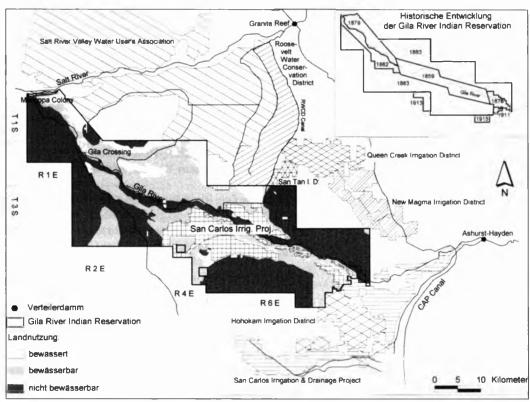


Fig. 6 Die Gila River Indianerreservation vor Abschluß eines Wasserrechtsabkommens (bewässerbares Land als Basis für das Beanspruchen konkreter Wassermengen), verändert nach: Arizona Dpt. of Water Resources, 1996 / The Gila River Indian Reservation in the fore-field of a water settlement (irrigable acreage as the juridical criterion for claiming specific amounts of water), altered after: ADWR, 1996

Der Gila River Decree schreibt Rechte auf Gila R.-Wasser für 100.546 acres (40.691 ha) im San Carlos-Projekt fest. Leider erwiesen sich diese Rechte wegen der miserablen Auslastung von San Carlos Reservoir als wenig einträglich. Somit wurde die zusätzliche Erschließung von Grundwasser für alle Ländereien im San Carlos-Projekt unumgänglich. Das Bewässerungsland in der Reservation beläuft sich nach Angaben des Bureau of Indian Affairs (BIA) auf ca. 66.000 acres (26.710 ha). Davon werden gegenwärtig 55.043 acres (22.276 ha) aktiv bewässert. Nach dem PIA-Kriterium stehen der GRIC allerdings 146.330 acres (59.220 ha) zur Verfügung, ungleich mehr

also als gegenwärtig bewirtschaftet (Fig. 6). Daraus errechnet sich ein Gesamtbedarf von 771.600 af/a, wenn man 5,27af/acre zugrundelegt. Somit verbleibt eine Unterdeckung des antizipierten Bedarfs um mehr als 50%. Das ist desaströs bei einer gegenwärtigen Effizienz der Zuleitungssysteme von nur 60%, die geringe Effizienz des Bewässerns auf der Parzelle einmal außer acht gelassen. Sich dieser faktisch wenig erfreulichen Versorgungssituation bewußt, sehr wohl aber auch der Chance, diese auf juristischem Wege nachhaltig verbessern zu können, legte die GRIC einen Master Plan Report for Land and Water Use vor, der 1985 durch den Stammesrat (tribal

council) gebilligt wurde. Neben der Erschließung von Neuland für Bewässerung (80.330 acres/32.510 ha) und der Erstellung eines kohärenten Verteilersystems stehen die Rehabilitation der Anlagen des SCIIP und einzelner Farmen wie auch der unter dem San Carlos-Projekt gemeinsam genutzten Verteilerstrukturen an. Ein Programmatic Environmental Impact Statement (PEIS), eine laut National Environmental Policy Act (NEPA) von 1969 vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsstudie, wurde 1997 abgeschlossen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, doch Figur 6 läßt durch das Ausweisen bewässerbaren Areals das räumliche Ausmaß der erwogenen Eingriffe erahnen. Das Finanzvolumen zur Implementierung des Projektes beläuft sich auf ca.\$1,0 - 1,4 Milliarden.

7. Fazit

Der Westen, seit geraumer Zeit erschlossen, seine Land- und Wasserressourcen in oft hartem Widerstreit erstritten und verteilt, schien bar jeglicher Frontier im physischen Sinne. Selbst das Bureau of Reclamation sah 1979 Anlaß gegeben, seinen Namen zu ändern (Water and Power Resources Service). Es schien, als habe sich das Reclamation-Prinzip überlebt. Mittlerweile gibt es das Bureau wieder, allerdings unter modifiziertem Reclamation-Ansatz (seit 1988). Der rein distributive Charakter neuer Wasserbauprojekte nach dem alten Reclamation-Prinzip wird flankierend ergänzt, z.B. durch den Reclamation Projects Authorization and Adjustment Act (1992), der stärkere ökologische Auflagen für die Durchführung ansetzt. Hier liegen Chancen, aber auch Gefahren, für indianische Vorhaben.

Jüngst erhobene indianische Wasserrechtsansprüche haben eine neue, interne, räumlich sehr heterogene Frontier, festzumachen an Flußgebieten und den darin befindlichen konkurrierenden Wassernutzern, aufbrechen lassen. Der Kampf um Wasser wird erneut ausgetragen, diesmal vordergründig zivilisierter, argumentativ und juristisch verbindlich. Exorbitant erscheinende Wassermengenforderungen der Stämme (Storey 1988) scheinen geeignet, die Zivilisation der Weißen zu destabilisieren. Allein diese groteske Möglichkeit beinhaltet die Unmöglichkeit ihrer Realisierung. Somit ist der Zwang zu Kompromissen vorgegeben. Damit bietet sich auch eine historische Chance, alte Antagonismen aufzuweichen und abzubauen. Nicht nur räumlich, auch strukturell müssen die Reservationen besser eingebunden werden. Die ausgehandelten Abkommen lassen mit ihren Trust- und Development Fonds Ansätze dazu erkennen. Es ist vor allem an den Indianern selbst, was sie daraus machen. Sie sollten sich jedenfalls nicht zu stark und nicht um jeden Preis als 'sovereign nations' gerieren. Diese Attitude, so verständlich sie auch sein mag, erscheint nicht geeignet, Fragen gemeinsamen Interesses mit und in einem 'nur' Bundesland wie Arizona anzugehen. So können auch die Reservationen dem verstärkten Einfluß der Bundesgesetzgebung in Wasser- und Umweltfragen seit der Gründung der Environmental Protection Agency (EPA) und dem National Environmental Policy Act im Jahre 1970 nicht mehr entgehen. Beispielhaft sei hier der Water Resources Development Act (1986, ergänzt 1988, 1990, 1992) genannt. Der Flußgebietsansatz wird sowohl rein hydrologischen als auch wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht. Er zwingt, wie im Falle der Gila River Adjudication, zu einer integrativen Lösung für alle beteiligten Nutzer.

Anmerkung: Der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sei recht herzlich für die Unterstützung des Arbeitsvorhabens gedankt.

8. Literatur

Arizona Department of Water Resources (ed.) 1996: Hydrographic Survey Report for the Gila River Indian Reservation. Watershed File Report No. L8-58-001. In Re The General Adjudication of the Gila River System and Source.- Phoenix,

Ariz.

Burton, L. 1991: American Indian Water Rights and the Limits of Law.- In: Lawrence, K. E. Checchio and B.G. Colby 1993: Indian Water

Rights: Negotiating the Future.- Tucson, Ariz. *Collins, R.B.* 1985: The Future Course of the Winters Doctrine.- Univ. of Col. Law Rev. **56** (3): 481-494

Comeaux, M.L. 1991: Creating Indian Lands: the Boundary of the Salt River Indian Community.-J. of Hist. Geography: 17 (3): 241-256

Gila River Indian Community u. EcoPlan Associates, Inc. (eds.) 1997: Final Programmatic Environmental Impact Statement. Pima-Maricopa Irrigation Project.- Phoenix, Ariz.

Humlum, J. 1969: Water Development and Water Planning in the Southwestern United States.-Arhus

Lieder, M. 1983: Adjudication of Indian Water Rights under the Mc Carran Amendment: Two Courts are better than one.- Georgetown Law J. 71 (3): 1023-1061

Mc Cool, D. 1981: Indian Water Rights, the Central Arizona Project and Water Policy in the Lower Colorado River Basin.- J. of Energy Law and Policy 2 (2): 107-121

Mc Govern, G. 1994: Settlement or Adjudication: Resolving Indian reserved Rights.- Ariz. Law Rev. 36 (1): 195-222

Membrino, J.R. 1992: Indian reserved Water Rights, Federalism and the Trust Responsibility.-Land and Water Law Rev. 27 (1): 1-31

Rogers, P. 1993 America's Water. Federal Roles and Responsibilities.- Cambridge, Mass.

Sommer, K.A. 1983: Ninth Circuit rules that Disclaimer States lack Jurisdiction over Indian Water Rights under the Mc Carran Amendment.-Nat. Res. J. 23 (1): 255-267

Starler, N.H. and K.G.Maxey 1993: Equity, Liability, and the Salt River Settlement. In: McGuire, Th.R., W.B. Lord and M.G. Wallace (eds.): Indian Water in the New West.- Tucson, Ariz.

Storey, L.H. 1988: Leasing Indian Water off the Reservation: A Use consistent with the Reser-

vation's Purpose.- Cal. Law Rev. 76 (1): 179-220 Struckmeyer, Jr., F.C. and J.E. Butler, LL.B. 1960: A Review of Rights in Water - Arizona.- Phoenix, Ariz.

Swan, W.H. 1993: The Salt River Pima-Maricopa Settlement: An Overview.- In: McGuire, Th.R., W. B. Lord and M.G. Wallace (eds.): Indian Water in the New West.- Tucson, Ariz.

U.S. Congress (ed.) 1988: The Salt River Pima - Maricopa Indian Community Water Rights Settlement Act of 1988.- Washington, D.C.

U.S. Congress (ed.) 1990: The Fort McDowell Indian Community Water Rights Settlement of 1990.- Washington, D.C.

Wehmeier, E. 1975: Die Bewässerungsoase Phoenix, Arizona.- Stuttgarter Geogr. Studien 89 Wehmeier, E. 1980: The Salt River Project (SRP), Central Arizona and the Area of Greater Phoenix - a Study in Urbanization and Trends of Water Consumption.- Geoforum 11: 107-121

Ferner wurden folgende Rechtsdokumente benutzt:

Decision and Decree, No 4564 (Hurley against Abbott) 1910: In the District Court of the Third Judicial District of the Territory of Arizona, in and for the County of Maricopa, Phoenix.

In the District Court of the United States, in and for the District of Arizona 1935: Globe Equity Decree No.59 (The U. S. v. Gila Valley Irrigation District, et al.), Washington, D.C.

State of Arizona, Department of State (ed.) diverse Jahrgänge: Arizona Revised Statutes, Annotated.

U.S. House of Representatives (ed.) diverse Jahrgänge: The United States Code.

Zusammenfassung: Indianische Wasserrechtsabkommen und Wassermengenbewirtschaftung am Beispiel der AMA Phoenix, Arizona

Am Beispiel Arizonas und der Active Management Area Phoenix werden zwei indianische Wasserrechtsabkommen (Salt River Pima-Maricopa Indian Community Settlement u. Fort McDowell Mohave-Apache Indian Community Settlement) und Wasserrechtsansprüche der Gila River Indian Community im Spannungsfeld von Bundes-, Landes- und lokaler Gesetzgebung vorgestellt. Die historisch unglückliche Rolle der amerikanischen Bundesregierung als Treuhänder für indianische Belange erfährt notwendige Kritik. Derartige Abkommen sind Meilensteine auf dem Weg zu einer notwendigen mittel- und langfristigen Wassermengenbewirtschaftung von Flußgebieten (hier das Flußgebiet des Gila River als Teil des Colorado River-Einzugsgebietes). Neben Rechtssicherheit wird so auch maximale Versorgungssicherheit für alle konkurrierenden Nutzer geschaffen. Unzulänglichkeiten dieser Wasserrechtskompromisse aus indianischer Sicht werden diskutiert, ebenso aber auch sich dennoch eröffnende Chancen für Entwicklung.

Summary: Indian water rights settlements and problems of water management in the AMA of Phoenix, Arizona

Two Indian water rights settlements (the Salt River Pima-Maricopa Settlement and the Fort McDowell Mohave-Apache Settlement) and the water rights claims of the Gila River Indian Community within the AMA of Phoenix are discussed. Tensions between federal law and state jurisdiction concerning Indian matters are laid open. The unfortunate role, historically speaking, of the American Congress with regard to trusteeship of Indian affairs finds due consideration. Modern water rights settlements must be looked at as milestones on the way to finally achieving sound allocations for a necessary longterm management of water as a scarce resource in river basins. The basin in question here is that of the Gila River as a part of the much larger Colorado River Basin. Such settlements create a secure legal situation and a maximum of reliability for all competing users to actually receive the amounts of water allocated. Though special attention has been given to the shortcomings of the settlements, the chances such compromises offer for developmental action by tribal communities are not overlooked.

Résumé:

Accords indiens sur le régime juridique des eaux et problèmes d'exploitation des eaux dans l'AMA Phoenix en Arizona.

Nous présenterons les deux accords indiens sur le régime juridique des eaux, celui du Salt River Pima-Maricopa Indian Community et du Fort McDowell Mohave-Apache Indian Community ainsi que les revendications juridiques sur les eaux de la Gila River Indian Community dans le contexte de tensions au sein de la législation fédérale, départementale et locale. Le rôle historique malencontreux du Congrès américain en tant qu'administrateur des biens des Indiens a fait l'objet de critiques nécessaires. De tels accords sont des jalons sur le chemin de la résolution à moyen et long terme des problèmes d'exploitation des eaux des régions fluviales, comme celle de la Gila River dans le bassin de la Colorado River. En dehors d'une sécurité juridique, une sécurité maximale d'approvisionnement est ainsi également donnée à tous les usagers concurrents. Nous parlerons des carences de ces accords sur les eaux dénoncées par les Indiens, sans oublier cependant de mentionner les chances qui se présentent pour trouver une solution positive à ses compromis.

Manuskripteingang: 29.06.1999 Annahme zum Druck: 14.09.1999

Dr. Eckhard Wehmeier, Institut für Geographie der Universität Stuttgart, Azenbergstraße 12, D-70174 Stuttgart